

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2026

Montag, 16. März 2026

Nr. 12

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs; Frau Roseanna Louise Watson, Generalkonsulin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf.	274	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum		
Anweisung zur Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster (Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung – LEA).	274	
Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten	283	
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat		
Richtlinie des Landes für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe; Abweichende Antragsfrist für 2026	284	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis“ vom 1.2.2026.	285	
Vorhaben der Energienetze Offenbach GmbH (ENO), 63004 Offenbach am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	286	
Anerkennung der Gut Lippoth Stiftung, Sitz Zwingenberg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.	287	
Anerkennung der Hesse Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts.	287	
Auflösung der Bruno Schubert Unterstützungskasse-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Wirkung zum 28.2.2026.	287	
Auflösung der Julia Maschinsky Stiftung mit Sitz in Dietzenbach.	287	
GIESSEN		
Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, 35254 Stadtallendorf; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.	287	
Anerkennung der MANOR FARM Familienstiftung mit Sitz in Lauterbach (Hessen) als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts.	288	
KASSEL		
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV); Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra.	288	
Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.	294	
Öffentlicher Anzeiger	295	
Andere Behörden und Körperschaften		
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Änderung der Satzung.	296	
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kassel; Satzung zur 20. Änderung der Satzung.	296	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010.	297	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung von Flächennutzungsplänen neuer Verbandskommunen nach § 22 MetropolG, Veröffentlichung des Entwurfs der Änderung im Internet und ergänzende öffentliche Auslegung.	300	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Haushaltssatzung 2026, Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024.	301	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses.	301	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Sitzung der Verbandsversammlung.	301	
Stellenausschreibungen	302	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 15 vom 6. April 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 24. März 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 26. März 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 16 vom 13. April 2026:	Redaktionsschluss Montag, 30. März 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Mittwoch, 1. April 2026, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI

216

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Roseanna Louise Watson, Generalkonsulin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Frau Roseanna Louise Watson am 18. Februar 2026 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul Nicholas Costantino Russell am 11. Mai 2023 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 24. Februar 2026

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 12/2026 S. 274

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

217

Anweisung zur Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster (Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung – LEA)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anweisung gilt für Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG (Vermessungsstellen). Sie bestimmt im Wesentlichen die
 - a) Erhebung der im Liegenschaftskataster zu führenden Daten,
 - b) Grundsätze zum Aufbau des KP-Feldes,
 - c) Ausführung und Auswertung von Liegenschaftsvermessungen,
 - d) Dokumentation der Erhebungsdaten einschließlich der Vermessungsergebnisse,
 - e) Erstellung des Fortführungsentwurfs.
- (2) Für Arbeiten an den Landesgrenzen gilt die Anweisung nur, soweit ihr besondere Regelungen nicht entgegenstehen.

1.2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Katasternachweis im Sinne dieser Anweisung besteht aus
 - a) dem ALKIS,
 - b) den Nachweisen in der Sammlung der Aufnahmeelemente (ergänzende Zahlennachweise),
 - c) den Dokumenten der Katasterakten.
- (2) Vermessungsunterlagen sind die zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Ausgaben aus dem Katasternachweis.
- (3) Vermessungsschriften sind die Gesamtheit der Dokumente, die eine Vermessungsstelle der katasterführenden

den Stelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorzulegen hat.

- (4) Erhebungsdaten sind die Informationen, die im Rahmen von Arbeiten nach den Abschnitten 2 bis 4 ermittelt werden.
- (5) Im Fortführungsentwurf werden die Erhebungsdaten, die zur Fortführung des ALKIS dienen, in digitaler Form aufbereitet. Der Fortführungsentwurf ist unmittelbar zur Qualifizierung und anschließenden Übernahme durch die katasterführende Stelle geeignet.
- (6) Liegenschaftsvermessungen sind die
 - a) vermessungstechnische Bestimmung der Grenzpunkte im Rahmen eines Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- oder Bodenordnungsverfahrens,
 - b) Einmessung von liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäuden und deren Bauteilen,
 - c) Bestimmung, Verlegung und Sicherung von Aufnahmepunkten,
 - d) Vermessungen zur Berichtigung und Verbesserung des Katasternachweises.

1.3 Sicherheitsregeln

Bei örtlichen Vermessungsarbeiten sind die geltenden Sicherheitsregeln zu beachten. Dies sind insbesondere:

- a) Die Regeln für Sicherheit und Unfallschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) die Richtlinien des für den Bereich Verkehr zuständigen Bundesministeriums für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
- c) die Regeln für Sicherungsmaßnahmen bei Vermessungsarbeiten im Bereich von Gleisen,
- d) die Anweisungen der verschiedenen Leitungsbetreiber zum Schutz der unterirdischen Versorgungsnetze.

2 Datenerhebung zur Fortführung des ALKIS

2.1 Allgemeines

- (1) Zur Fortführung des ALKIS werden objektstrukturierte Geometrie- und Sachdaten erhoben. Diese sind in den nachstehenden Abschnitten beschrieben.
- (2) Für die geometrische Form von linienförmigen Objekten sowie von Begrenzungslinien flächenförmiger Objekte sind Geraden und Kreisbögen zulässig.
- (3) Die Flurstücke und die Flächen der tatsächlichen Nutzung werden jeweils für sich lückenlos und überschneidungsfrei für das Gebiet der Landesfläche nachgewiesen.

2.2 Katasterpunkte

2.2.1 Allgemeines

- (1) Zu den Katasterpunkten (KP) gehören alle im Liegenschaftskataster zu führenden Punktobjekte. Diese gliedern sich in:
 - a) Netzknoten mit den Punktarten:
 - Aufnahmepunkt (AP),
 - Sonstiger Vermessungspunkt (SVP),
 - Sicherungspunkt zu AP und SVP (SiP).
 - b) Liegenschaftsobjektpunkte (LOP) mit den Punktarten:
 - Grenzpunkt (GP),
 - Besonderer Gebäudepunkt (GbP),
 - Besonderer Bauwerkspunkt (BwP).
- (2) Für die KP werden neben der jeweiligen Punktart folgende Informationen erhoben:
 - a) Die Punktkennung (Abschnitt 2.2.2),
 - b) die Art der Marke (nur für Netz- und Grenzpunkte) gemäß Anlage 1,
 - c) die relative Höhe der Marke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche.
- (3) Zu jedem KP werden Lagekoordinaten sowie Angaben zu deren Datenqualität erhoben. Näheres hierzu ist in Abschnitt 2.2.3 bestimmt.
- (4) Zu einem AP oder SVP wird die Zuordnung (Relation) zu SiP erhoben.
- (5) Für besonders gekennzeichnete Landesgrenzpunkte wird eine fachspezifische Kennung in Form einer besonderen Punktnummer erhoben.
- (6) Ersatzweise an einer in der Grenze zurückversetzten Position angebrachte Grenzmarken (indirekte Abmarkung), werden zum Zweck der Präsentation in der Liegenschaftskarte (Abschnitt 2.2.3 Abs. 2 Satz 1) als Grenzpunkt erhoben. Die jeweilige Zuordnung zum eigentlichen Grenzpunkt ist über eine entsprechende Relation herzustellen.

2.2.2 Punktkennung für KP

- (1) Die Punktkennung für KP besteht aus 14 Ziffern und setzt sich zusammen aus:
 - a) Der Kennzeichnung des Nummerierungsbezirks (achtstellig),
 - b) dem Punktartenschlüssel (einstellig),
 - c) einer Punktnummer (fünfstellig).
 Näheres regelt die Anlage 2.
- (2) Für neue KP wird die Punktkennung durch die katasterführende Stelle auf Anforderung reserviert und bei der Übernahme in den Katasternachweis den Punkten endgültig zugeordnet.

2.2.3 Lagekoordinaten

- (1) Zu den Lagekoordinaten der KP im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem wird der Koordinatenstatus geführt. Dabei wird folgender Wert verwendet:

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1000	Amtliche Koordinaten	Gültige Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem

- (2) Die Lagekoordinaten der LOP werden in der Liegenschaftskarte präsentiert. Davon ausgenommen sind die Lagekoordinaten der Punkte, die noch als Stützpunkte für eine ausstehende geometrische Verbesserung (Abschnitt 6.1) dienen.

- (3) Die Datenqualität der Lagekoordinaten wird durch die Informationen zur „Herkunft“ (DPL), zur „Genauigkeitsstufe“ (GST) und zur „Vertrauenswürdigkeit“ (VWL) beschrieben. Dabei werden folgende Werte verwendet:

a) Herkunft (DPL):

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1000	Aus Katastervermessung ermittelt	Gerechnete Lagekoordinaten aus Liegenschaftsvermessung
4200	Aus Katasterkarten digitalisiert	Digitalisierte Lagekoordinaten aus Liegenschaftskarte oder aus sonstigen Unterlagen

b) Genauigkeitsstufe (GST):

Wert nach ALKIS OK	Standardabweichung der Punktlage (sp)	Bemerkungen
1200	≤ 1 cm	
2000	≤ 2 cm	
2100	≤ 3 cm	
2200	≤ 6 cm	
3000	≤ 30 cm	Für gerechnete Lagekoordinaten, die die GST 2200 nicht erfüllen
3100	≤ 60 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten
3200	≤ 100 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten
3300	≤ 500 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten

c) Vertrauenswürdigkeit (VWL)

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1200	Vertrauenswürdigkeitsstufe Berechnung	Die Vertrauenswürdigkeit ist durch Berechnung überprüft. Bei den örtlichen Vermessungen sind die Anschlusspunkte auf Identität überprüft. Die Zuverlässigkeit ist durch Programm festgestellt oder ergibt sich durch die rechnerisch wirksam kontrollierte Ermittlung der Position (Doppelbestimmung).
1300	Vertrauenswürdigkeitsstufe Bestimmungsverfahren	Die Vertrauenswürdigkeit ist durch die Art der Bestimmung der Position überprüft. Bei den örtlichen Vermessungen sind die Anschlusspunkte auf Identität überprüft. Die Position ist durch wirksame Kontrollen (Streckenkontrollen) überprüft.
1400	Vertrauenswürdigkeitsstufe ohne Kontrollen	Die Berechnung ist nicht überprüft.

- (4) Die Datenqualität der Lagekoordinaten von KP ist abhängig von der Datenqualität der Anschlusspunkte und dem Ergebnis der Qualitätsbestimmung in dem angewandten

Mess- und Berechnungsverfahren. Einzelheiten hierzu regelt die Anlage 3.

2.3 Flurstücke

- (1) Ein Flurstück wird durch seine Flurstücksgrenzen umschlossen. Die Flurstücksgrenzen ergeben sich aus den aufeinander folgenden Grenzpunkten und deren geometrische Verbindungen.
- (2) Jedes Flurstück erhält innerhalb einer Gemarkung und einer Flur eine eindeutige Flurstücksnummer (vergleiche Abschnitt 3 der LFA), bestehend aus einer Stammnummer (Zähler) und gegebenenfalls einer Folgenummer (Nenner). Für neue Flurstücke werden deren Nummern durch die katasterführende Stelle auf Anforderung reserviert und bei der Bildung der Flurstücke übernommen.
- (3) Neben der Geometrie der Flurstücksgrenzen und der Flurstücksnummer werden folgende Informationen erhoben:
 - a) Die amtliche Fläche,
 - b) die Gemeindezugehörigkeit,
 - c) gegebenenfalls ein Hinweis auf einen neuen Rechtszustand, der durch ein Bodenordnungsverfahren eingetreten ist,
 - d) den Zeitpunkt der Entstehung, wenn das Flurstück in einem Bodenordnungsverfahren entstanden ist (Datum des Eintritts des neuen Rechtszustandes im jeweiligen Bodenordnungsverfahren).
- (4) Zum Flurstück werden außerdem die Lagebezeichnung und die Buchungsstelle in Form einer Zuordnung erhoben.
- (5) Hat eine Flurstücksgrenze weitere Funktionen oder Eigenschaften, wird zusätzlich das Objekt besondere Flurstücksgrenze erhoben. Folgende Ausprägungen sind zulässig:
 - a) Grenze einer Flur oder einer Gemarkung,
 - b) Grenze einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, eines Regierungsbezirkes oder des Landes Hessen,
 - c) nicht feststellbare Grenze (Abschnitt 4.4.3 Abs. 2).

2.4 Lagebezeichnungen

- (1) Flurstücken und Gebäuden werden Lagebezeichnungen zugeordnet. Als Lagebezeichnungen werden verwandt:
 - a) Flur- oder Gewannnamen,
 - b) Namen von Straßen, Wegen und Plätzen oder
 - c) Eigennamen.
 Lagebezeichnungen sind über Katalogeinträge (Abschnitt 2.12) verschlüsselt.
- (2) Die Lagebezeichnungen werden darüber hinaus je nach Situation mit Hausnummern ergänzt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinde die Hausnummer für ein noch nicht errichtetes Gebäude vorgesehen hat.
- (3) Die georeferenzierte Gebäudeadresse (Hauskoordinate) wird aufgrund einer Zuordnung der Lagebezeichnung mit Hausnummer zum Gebäude bestimmt, wenn die Hausnummer präsentiert ist.
- (4) Lagebezeichnungen können im Fortführungsentwurf nur dann neu zugeordnet werden, wenn diese in die Kataloge (Abschnitt 2.12) aufgenommen sind. Aus diesem Grund sind neue Lagebezeichnungen im Einzelfall zuvor der katasterführenden Stelle mitzuteilen, damit eine neue Bestandsdatenausgabe aus dem ALKIS für den Fortführungsentwurf bereitgestellt werden kann, die diese Katalogeinträge bereits enthält.

2.5 Eigentümerangaben

- (1) Bei im Grundbuch gebuchten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden die Eigentümerangaben aus dem Grundbuch nachrichtlich in das Liegenschaftskataster übernommen (vergleiche Abschnitt 5 der LFA).
- (2) Etwaige Verwalterinnen und Verwalter nach dem WEG können zusätzlich erhoben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die kein Grundbuchblatt erhalten haben (nach § 3 Abs. 2 GBO buchungsfreie Grundstücke), werden für das Liegenschaftskataster folgende Eigentümerangaben erhoben:
 - a) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn die Eigentumsverhältnisse offenkundig sind (zum Beispiel bei Gewässern) oder sich mit vertretbarem Aufwand feststellen lassen,
 - b) „Anlieger“, wenn es sich um Gewässer handelt, die nach dem Wasserrecht im Eigentum der Anliegerinnen und Anlieger stehen oder

- c) „Nicht ermittelte Eigentümerinnen und Eigentümer“, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht offenkundig sind und sich auch nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen lassen.

Bei buchungsfreien Grundstücken von Gebietskörperschaften werden je nach Eigentümerin oder Eigentümer zum Beispiel folgende Bezeichnungen gewählt: „Bundesrepublik Deutschland“, „Land Hessen“, „Gemeinde [Name]“. Der Name der zuständigen Verwaltung wird – soweit bekannt – beigefügt (zum Beispiel „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“, „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“).

- (4) Bei Grundstücken, die in Bodenordnungsverfahren entstehen, richtet sich der Umfang der zu erhebenden Eigentümerangaben nach dem ALKIS OK (dortige Objektartengruppe „Personen- und Bestandsdaten“). Dabei werden für die Buchungsmerkmale (Buchungsblatt, Buchungsstelle) Pseudonummern vergeben. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

2.6 Gebäude

- (1) Gegenstand von Liegenschaftsvermessungen sind ausschließlich liegenschaftsrechtlich bedeutsame Gebäude nach § 1 HVGGAusfVO. Sie gehören im ALKIS zu den Objektartenbereichen „Gebäude“ oder „Bauwerk“ (vergleiche Anlage 4).
- (2) Ein „Bauteil“ ist ein Teil eines Gebäudes, der gegenüber dem jeweiligen Objekt „Gebäude“ abweichende oder besondere Eigenschaften aufweist (zum Beispiel Durchfahrt im Gebäude). Der Bauteil als Teil eines Gebäudes liegt stets innerhalb des Gebäudeumrings, sofern er sich nicht unterhalb der Erdoberfläche befindet.
- (3) Das Gebäude sowie der Bauteil werden von ihren Begrenzungslinien umschlossen. Daneben werden für jedes Gebäude eine Gebäudefunktion gemäß Anlage 4 und für jeden Bauteil eine Bauteilfunktion gemäß Anlage 5 erhoben.
- (4) Darüber hinaus werden folgende Informationen erhoben:
 - a) Sofern vorhanden, der Eigenname oder die Bezeichnung des Gebäudes,
 - b) die Spezifikation Hochhaus für Gebäude von mehr als 22 m Höhe; bei Hochhäusern im Geschossbau die Anzahl der oberirdischen Geschosse,
 - c) der Zustand des Gebäudes, sofern es sich um ein verfallenes oder zerstörtes Gebäude handelt,
 - d) die Spezifikation aufgeständertes Gebäude,
 - e) die Spezifikation unterirdisches Gebäude oder Bauteil,
 - f) eine Qualitätsangabe zur Herkunft der Gebäudegeometrie entsprechend nachstehender Tabelle:

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1000	Aus Katastervermessung ermittelt	Aus Liegenschaftsvermessung ermittelt
1900	Aus sonstiger Vermessung ermittelt	Erhebung mit geringeren Standards (zum Beispiel in den Fällen des Abschnitts 4.1 Abs. 2 der VAL zu vergeben)
4200	Aus Katasterkarten digitalisiert	Aus Liegenschaftskarte digitalisiert
4300	Aus sonstigen Unterlagen digitalisiert	Digitalisierung zum Beispiel aus Orthofoto

- (5) Einem Gebäude können eine oder mehrere Lagebezeichnung(en) mit Hausnummer zugeordnet werden.
Wenn mehrere Gebäude unter einer Hausnummer geführt werden und mit gleichrangiger Bedeutung baulich zusammengehören, kann die Relation zwischen den Gebäuden erhoben werden.
- (6) Offene Gebäudeseiten, die das Erscheinungsbild des Gebäudes maßgeblich prägen, werden zusätzlich als offene Gebäudelinen erhoben.
- (7) Soweit Gebäude über bedeutsame Freitreppen oder Rampen verfügen, werden diese als eigenständige Ob-

jekte erfasst (Anlage 4) und mit einer Zuordnung zum Gebäude versehen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

2.7 Tatsächliche Nutzungen

Die Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Anlage 6.

2.8 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

- (1) Umfang und Inhalt der zu erhebenden Informationen zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Festlegungen richten sich jeweils nach dem ALKIS OK.
- (2) Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters werden für die jeweilige Verfahrensdauer nachrichtlich erhoben:
 - Flurbereinigungsgebiete (differenziert nach der Verfahrensart),
 - Umlegungsgebiete,
 - Gebiete der vereinfachten Umlegungen,
 - Gebiete der Enteignungsverfahren,
 - Gebiete der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen,
 - Gebiete der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und
 - Gebiete der Übergabebescheidverfahren nach dem Bundesbahnneugliederungsgesetz.

2.9 Bodenschätzung

- (1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG werden auf der Grundlage der von den Finanzbehörden bereitgestellten Nachweise in das Liegenschaftskataster übernommen. Umfang und Inhalt der zu erhebenden Informationen richten sich jeweils nach dem ALKIS OK.
- (2) Wird festgestellt, dass die der Bodenschätzung unterliegenden Flächen nachhaltig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist die zuständige Finanzbehörde darüber zu unterrichten. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

2.10 Präsentationsobjekte

- (1) Zu den in Anlage 7 aufgeführten Fachobjekten werden Präsentationsobjekte gebildet.
- (2) Die Position und gegebenenfalls die Ausrichtung eines Präsentationsobjektes werden so gewählt, dass im Kartenmaßstab 1:1.000 eine gut interpretierbare Darstellung erreicht wird.
- (3) Für alle neuen und geänderten Fachobjekte sind Präsentationsobjekte zu erheben.

2.11 Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises

Für die in Anlage 17 der VAL genannten Fortführungsanlässe werden folgende Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises erhoben:

- a) Gemarkung,
 - b) Fortführungsnachweisnummer,
 - c) Datum der Erstellung des Fortführungsentwurfes,
 - d) Vermessungsstelle, die den Fortführungsentwurf bearbeitet
- und je Fortführungsfall:
- e) Fortführungsfallnummer (legt fest, in welcher Reihenfolge die Fortführungen in einem Fortführungsnachweis behandelt werden),
 - f) Anlass der Fortführung gegebenenfalls mit ergänzenden Hinweisen,
 - g) alte(s) Flurstück(e),
 - h) neue(s) Flurstück(e).

2.12 Katalogeinträge

Sofern Informationen im ALKIS mit einem Schlüssel gespeichert sind (zum Beispiel zur Lage, Gemarkung, Gemeinde), wird die zugehörige langschriftliche Bezeichnung als Katalogeintrag erhoben.

2.13 Zuständigkeiten

- (1) Die nachstehende Tabelle beschreibt die Zuständigkeiten für die Datenerhebung nach den Abschnitten 2.2 bis 2.12:

Zu erhebende Informationen	Zuständig:	
	alle Vermessungsstellen	katasterführende Stelle
Katasterpunkte (Abschnitt 2.2)	X	

Zu erhebende Informationen	Zuständig:	
	alle Vermessungsstellen	katasterführende Stelle
Flurstücke (Abschnitt 2.3)	X (Ausnahmen siehe rechte Spalte)	Erhebung eines Hinweises auf einen neuen Rechtszustand (Abschnitt 2.3 Abs. 3 Buchst. c)
Lagebezeichnungen (Abschnitt 2.4)	X (Ausnahmen siehe rechte Spalte)	Ableitung der georeferenzierten Gebäudeadresse (Abschnitt 2.4 Abs. 3)
Eigentümerangaben (Abschnitt 2.5)	X (im Rahmen von Bodenordnungsverfahren)	X (in allen übrigen Fällen)
Verwalter (Abschnitt 2.5 Abs. 2)	X	
Gebäude (Abschnitt 2.6)	X	
Tatsächliche Nutzungen (Abschnitt 2.7)	X (im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren)	X (im Rahmen der landesweiten Grundaktualisierung)
Öffentlich-rechtliche u. sonstige Festlegungen (Abschnitt 2.8)		X
Bodenschätzung (Abschnitt 2.9)		X
Präsentationsobjekte (Abschnitt 2.10)	X (soweit für entsprechendes Fachobjekt zuständig)	X (in allen übrigen Fällen)
Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises (Abschnitt 2.11)	X	
Katalogeinträge (Abschnitt 2.12)		X

- (2) Die Daten werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit erhoben, überprüft und aktualisiert, wenn der damit einhergehende Aufwand für die Vermessungsstelle zumutbar ist.

3 Katasterpunkt-Feld (KP-Feld)

3.1 Geodätische Grundlage

- (1) Die geodätische Grundlage des KP-Feldes wird durch SAPOS und die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems gebildet.
- (2) Als amtliches geodätisches Raumbezugssystem für die Lagekoordinaten der KP und für den geometrischen Nachweis des Liegenschaftskatasters im ALKIS dient das Koordinatenreferenzsystem „ETRS89/UTM – Zone 32 (ETRS89_UTM32)“ mit dem geozentrisch gelagerten Referenzellipsoid GRS80.

3.2 Aufbau und Bestimmung des KP-Feldes

3.2.1 Allgemeines

- (1) KP-Felder können block- oder stufenweise aufgebaut und verdichtet werden. Beim blockweisen Aufbau werden die Lagekoordinaten der Neupunkte in nur einem Rechenschritt ermittelt. Die sukzessive Bestimmung und Berechnung von KP in unmittelbarer Abhängigkeit der SAPOS-Referenzstationen sind dem blockweisen Aufbau gleichgestellt. Beim stufenweisen Aufbau erfolgen die Bestimmung und die Berechnung in hierarchisch voneinander abhängigen Arbeitsschritten. Dazu gehört auch die nacheinander ausgeführte flächenhafte Einpassung einzelner örtlicher Systeme (zum Beispiel durch Helmert-Transformation).

- (2) Bei KP-Bestimmungen sind die horizontalen Entfernungen im Messungshorizont auf das jeweilige Referenzellipsoid und in die Abbildungsebene zu reduzieren (siehe Anlage 8).
- (3) Neue KP sind nur dann in das ALKIS zu übernehmen, wenn ihre Koordinaten mindestens die VWL 1300 besitzen. Hierzu müssen auch die verwendeten Anschlusspunkte diese Qualität aufweisen. Im Bedarfsfall sind die Koordinaten der Anschlusspunkte vorab in geeigneter Weise zu prüfen, so dass dort die VWL anschließend auf mindestens 1300 gesetzt werden kann.

3.2.2 Einrichtung und Erhaltung des AP-Feldes

- (1) Das AP-Feld wird grundsätzlich von der HVBG sowie eingerichtet und verdichtet, wie es zur fachgerechten Verknüpfung der Liegenschaftsvermessungen mit dem amtlichen geodätischen Raumbezugssystem notwendig ist.
- (2) In Gebieten, in denen der Hochpräzise Echtzeit-Positionierungsservice (HEPS) von SAPOS operational verfügbar ist, soll grundsätzlich auf die Einrichtung und Pflege von AP verzichtet werden.
- (3) In Gebieten, in denen SAPOS-HEPS nicht operational zur Verfügung steht, soll das AP-Feld im Allgemeinen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

	In Ortslagen	In Feldlagen	In Waldgebieten
Dichte: mindestens	1 AP auf 4 ha	1 AP auf 40 ha	1 AP auf 50 ha
mittlerer Punktabstand: höchstens	200 m	600 m	700 m
Genauigkeitsstufe: mindestens	2000	2100	2200
Vertrauenswürdigkeit	1200	1200	1200

Sind diese Mindestanforderungen gewährleistet, hat die Vermessungsstelle die Liegenschaftsvermessung an das AP-Feld anzuschließen. Sind die Mindestanforderungen nicht gewährleistet und sind ersatzweise auch keine geeigneten LOP (siehe Abschnitt 3.2.3 Abs. 1) als Anschlusspunkte in zumutbarer Entfernung von den betroffenen Liegenschaften vorhanden, bestimmt die HVBG auf Antrag der Vermessungsstelle für die Liegenschaftsvermessung vermarktete Anschlusspunkte. Kann die HVBG die Anschlusspunkte für die Liegenschaftsvermessung nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, ist die Vermessungsstelle berechtigt, die anstehende Liegenschaftsvermessung im örtlichen System zu koordinieren. Die Anlage des örtlichen Systems erfolgt im Benehmen mit der katasterführenden Stelle.

- (4) Neue AP sind fachgerecht in das bestehende Lagefeld einzugliedern. Koordinierte SiP sind dabei als Anschlusspunkte ebenfalls zugelassen.
- (5) AP werden dauerhaft vermarktet und gesichert. Die SiP sind mit einer relativen Genauigkeit (Standardabweichung der Punktlage) $sp \leq 1$ cm zum betreffenden AP zu bestimmen und erhalten dieselbe GST wie der AP. Ist eine Wiederherstellung der alten Punkte nicht mehr zweckmäßig oder sind AP einschließlich ihrer SiP zerstört, werden neue AP bestimmt.
- (6) Wird ein vorhandener AP überprüft oder neu bestimmt, so sollen seine Lagekoordinaten nur dann geändert werden, wenn diese genauer sind (weil zum Beispiel neuere Mess- und Auswerteverfahren angewendet wurden oder weil Nachbarschaftsbeziehungen verbessert worden sind) und wenn die neu berechnete Punktlage um mehr als das 1,5-fache der Standardabweichung der neuen, besseren GST von der alten abweicht.
- (7) Neue SVP sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der katasterführenden Stelle zu bestimmen.
- (8) Eine systematische Erstsicherung, Wiederherstellung oder Ersatzpunktbestimmung im AP-Feld erfolgen im Bedarfsfall durch die HVBG.
- (9) Alle AP, die für die anstehende Liegenschaftsvermessung verwendet werden, sind von den Vermessungsstellen örtlich zu untersuchen und auf Identität zu prüfen. Gegebenenfalls sind die AP-Beschreibungen zu

aktualisieren sowie die Sicherung und die topographische Einmessung zu ergänzen.

- (10) Werden durch eine Erneuerung des AP-Feldes die bisherigen Aufnahmegrundlagen der LOP ersetzt, ist durch geeignete Verknüpfungsmessungen sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Aufnahmeelemente nachbarschaftswahrend übernommen werden können.
- (11) Arbeiten im AP-Feld gemäß Abs. 5 bis 7 und 9 sind Bestandteil einer Liegenschaftsvermessung. Sie werden von der aktuell tätigen Vermessungsstelle übernommen, soweit sie vom Umfang her zumutbar sind.

3.2.3 Einrichtung und Bestimmung des LOP-Feldes

- (1) LOP sind fachgerecht in das amtliche geodätische Raumbezugssystem einzugliedern. Die Bestimmung kann unmittelbar mit Anschluss an die SAPOS-Referenzstationen oder an geeignete terrestrische Lagefestpunkte (LFP) erfolgen. Sofern die Wahrung des Nachbarschaftsprinzips oder die Realisierung geometrischer Bedingungen dies erfordern, kann in Ausnahmefällen auch an bestehende und geeignete SVP oder LOP angeschlossen werden. Die Identität der Anschlusspunkte ist örtlich zu überprüfen.
- (2) Zur Eingliederung der LOP in das amtliche geodätische Raumbezugssystem können – anstelle der Neubestimmung von AP gemäß Abschnitt 3.2.2 – auch projektbezogene temporäre Anschlusspunkte vorweg bestimmt werden, wenn die LOP aufgrund
 - a) der Gestaltung und Bebauung der betreffenden Grundstücke,
 - b) der Art und Lage der aufzunehmenden Objekte,
 - c) der topographischen Geländebeziehungen
 nicht direkt an das vorhandene AP-Feld angeschlossen werden können und eine dauerhafte Verdichtung des AP-Feldes im Messungsgebiet nicht erforderlich ist.

3.2.4 Koordinatenbasierter Katasternachweis

- (1) In LOP-Feldern, in denen die Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens folgende Qualität aufweisen, bilden diese den koordinatenbasierten Katasternachweis.
 - a) Orts- und Feldlagen

Punktart	GST	VWL	Bemerkungen
GP	2100	1300	
GbP, BwP	2100	1300	für grenznahe Punkte (siehe Abschnitt 4.6 Abs. 7)
GbP, BwP	2200	1300	für nicht grenznahe Punkte

b) Waldgebiete

Punktart	GST	VWL	Bemerkungen
GP	2200	1300	
GbP, BwP	2200	1300	

In den Fällen, in denen der koordinatenbasierte Katasternachweis durch Verbesserung des bestehenden Katasternachweises entstanden ist (Abschnitt 4.7 Abs. 2) bleiben die ursprünglichen Aufnahmeelemente weiter gültig. Der koordinatenbasierte Katasternachweis ist aber das vorrangige Bestimmungselement.

- (2) In LOP-Feldern, die den Bedingungen nach Abs. 1 nicht genügen, ist der kontrollierte Messwert weiterhin das vorrangige Bestimmungselement.

4 Liegenschaftsvermessungen

4.1 Allgemeines

- (1) Liegenschaftsvermessungen finden grundsätzlich örtlich statt. Abweichend davon können nach Maßgabe des Abschnitts 4.5.2 Abs. 1 neue Grenzpunkte ohne örtliche Liegenschaftsvermessung rechnerisch festgelegt werden.
- (2) Die zur Datenerhebung eingesetzte Software muss die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen aktuellen Standards erfüllen. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

4.2 Vermessungsunterlagen

- (1) Die Vermessungsunterlagen beinhalten:
 - a) Bestandsdatenausgabe aus dem ALKIS,
 - b) Liegenschaftsbeschreibung,

- c) Liegenschaftskarte,
 - d) Liegenschaftskarte mit Punktnummern,
 - e) Übersichten über die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems inklusive der AP,
 - f) AP-Beschreibungen,
 - g) Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher,
 - h) Ausgaben über LFP der Landesvermessung,
 - i) SAPOS-Korrekturdaten,
 - j) sofern im Einzelfall nötig, Liste der KP, Ausgaben aus der Zustandsübersicht, Kopien von Niederschriften und Protokollen (einschließlich Kartendarstellungen und Skizzen) zu früheren Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sowie ergänzende Hinweise der katasterführenden Stelle zur Anlage der Liegenschaftsvermessung.
- (2) Die Vermessungsstellen rufen die Vermessungsunterlagen über die von der HVBG zentral betriebenen IT-Anwendungen ab. Die Teile der Vermessungsunterlagen, die noch nicht aus digitalen Datenbanken automatisiert abgerufen werden können, werden von der katasterführenden Stelle aufbereitet und bereitgestellt.

4.3 Örtliche Liegenschaftsvermessungen

- (1) Für örtliche Liegenschaftsvermessungen sind folgende Vermessungsverfahren zulässig:

Netzkpunkt-Feld	LOP-Feld
– Polarverfahren	– Polarverfahren
– Satellitengestützte Verfahren (DGNSS)	– Satellitengestützte Verfahren (DGNSS)
	– Linienverfahren

Die Anwendung kombinierter Verfahren ist ebenfalls zulässig.

- (2) Die Lagekoordinaten der KP im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem sollen bereits in der Örtlichkeit kontrolliert werden.
- (3) Für die Ausführung örtlicher Liegenschaftsvermessungen dürfen nur Vermessungssysteme und Messgeräte benutzt werden, die eine entsprechende Genauigkeit der Messung gewährleisten. Systematische Gerätefehler sind durch Justierung zu beheben oder durch geeignete Vermessungsverfahren zu eliminieren. Scheiden solche Methoden aus, sind die Fehlereinflüsse im Rahmen der Vorverarbeitung oder der Auswertung rechnerisch zu kompensieren.
- (4) Sollen bei der Ausführung von örtlichen Liegenschaftsvermessungen KP-Koordinaten mit SAPOS bestimmt werden, sind die DGNSS-Systeme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang und in räumlicher Nähe zum Vermessungsgebiet durch Vergleichsmessungen auf geeigneten LFP oder KP (GST 2000 oder 1200 und VWL 1200, in Ausnahmefällen auch GST 2100 und VWL 1200) zu überprüfen. Die lineare Abweichung zwischen der Soll-Lage und der bei der Vergleichsmessung ermittelten Punktlage darf dabei folgende Beträge nicht überschreiten:
- a) 4 cm bei einfachen Positionsbestimmungen und
 - b) 3 cm beim Mittel aus zwei unabhängigen Positionsbestimmungen.
- Das Ergebnis der Überprüfung ist zu protokollieren.
- (5) Die Vermessungssysteme und Messgeräte sind regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls zu justieren. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

4.4 Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung

4.4.1 Allgemeines

- (1) Die Grenzpunkte und der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf werden in dem Umfang örtlich untersucht, wie es zur fachgerechten Ausführung der betreffenden Liegenschaftsvermessung erforderlich ist. Um einen neuen Grenzpunkt in eine bestehende Grenze einzufügen, werden die beiden Grenzpunkte, die im Grenzverlauf dem neuen Grenzpunkt unmittelbar benachbart sind, untersucht. Grenzpunkte, die die Geometrie der bestehenden Grenze nicht definieren, können dabei unberücksichtigt bleiben. Sofern eine neue Grenze an einem bestehenden Grenzpunkt anschließt, ist dieser zu untersuchen. Grenzpunkte, deren Positionen in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden sollen, sind zu untersuchen.

- (2) Bei der Grenzuntersuchung ist vom Katasternachweis auszugehen, solange nach sachverständiger Beurteilung der verfahrensführenden Vermessungsstelle an dessen Richtigkeit keine Zweifel bestehen und sich die zu untersuchenden Grenzpunkte nicht rechtswirksam verändert haben. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Katasternachweises oder lässt sich die Lage des Grenzpunktes anhand des Katasternachweises nicht oder nicht zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen (versagender Katasternachweis), ist nach Rücksprache mit der katasterführenden Stelle nach Abschnitt 4.4.3 zu verfahren.
- (3) Grenzen (Grenzpunkte und deren geometrische Verbindung) an und in Gewässern (Uferlinien, Mittellinien, Lote) bestimmen sich unabhängig vom Katasternachweis nach dem Wasserrecht.
- (4) Ist die Lage eines Grenzpunktes durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt, so ist diese Festlegung maßgebend. Die Übertragung einer gerichtlich bestimmten Grenze in die Örtlichkeit und die Aufmessung des Übertragungsergebnisses zur entsprechenden Fortführung des Liegenschaftskatasters findet im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens statt (vergleiche Abschnitt 3.3.3 Abs. 3 der VAL).
- (5) Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze wird untersucht, indem der Katasternachweis fachgerecht in die Örtlichkeit übertragen und das Ergebnis mit vorhandenen Grenzmarken, entsprechend gewidmeten Festlegungen, unterirdischen Sicherungen, sonstigen Grenzeinrichtungen (zum Beispiel Mauern, Zäune) und dem örtlichen Besitzstand verglichen wird. Dabei ist vom neuesten Teil des Katasternachweises (zum Beispiel vom koordinatenbasierten Katasternachweis) auszugehen. Lässt sich der neueste Teil des Katasternachweises nicht oder nicht zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass dieser unrichtig sein könnte, sind auch ältere Teile des Katasternachweises in die Grenzuntersuchung einzubeziehen. Von den Beteiligten vorgelegte Beweismittel und abgegebene Erklärungen sind als ergänzende Quellen sachverständig zu würdigen. Wird die Grenzmarke eines nach Abs. 1 zu untersuchenden Grenzpunktes nicht mehr oder außerhalb der zulässigen Abweichungen vorgefunden, soll auch nach der unterirdischen Sicherung der Grenzmarke (Untervermarkung) gesucht werden, wenn
- a) deren Existenz nach dem Katasternachweis und den örtlichen Gegebenheiten zu vermuten ist und
 - b) die Zuverlässigkeit und die Genauigkeit der Grenzuntersuchung dadurch wesentlich verbessert werden kann.
- (6) Wird eine Grenzmarke oder eine entsprechend gewidmete Festlegung vorgefunden (abgemarkter Grenzpunkt), gilt für den Vergleich mit dem Katasternachweis Folgendes:
- a) Werden bei der Identifizierung die zulässigen Abweichungen nach Anlage 9 eingehalten, so sind abgemarkter Grenzpunkt und Katasternachweis als übereinstimmend anzusehen. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die Grenzmarke oder die entsprechend gewidmete Festlegung offensichtlich nicht mehr an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet. Für die Grenzfeststellung gilt dann der Katasternachweis.
 - b) Werden bei der Identifizierung die zulässigen Abweichungen nach Anlage 9 überschritten, so ist nur dann die vom Katasternachweis abweichende Position des abgemarkten Grenzpunktes maßgebend, wenn
 - die Eigentümerinnen und Eigentümer überzeugend darlegen, dass der abgemarkte Grenzpunkt der rechtmäßige ist oder
 - Tatsachen dafürsprechen, dass sich die vorgefundene Abmarkung oder die entsprechend gewidmete Festlegung offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet.
- In diesen Fällen ist der Katasternachweis zu berichtigen.
- (7) Wird eine Grenzmarke oder eine entsprechend gewidmete Festlegung nicht vorgefunden, gilt für die Grenzfeststellung der Katasternachweis.

4.4.2 Verfahren

- (1) Die Grenzpunkte, für die
- a) ein koordinatenbasierter Katasternachweis nach Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 vorliegt oder

b) ausschließlich Lagekoordinaten und keine ursprünglichen Aufnahmeelemente vorhanden sind, werden rechnerisch untersucht. Bei der rechnerischen Grenzuntersuchung werden für die örtlich vorgefundene Grenzmarke oder entsprechend gewidmete Festlegung Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem bestimmt und diese mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Sollkoordinaten verglichen.

Zur Feststellung der Grenzpunkte nach Satz 1 werden deren Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem fachgerecht in die Örtlichkeit übertragen.

- (2) Grenzpunkte, für die ursprüngliche Aufnahmeelemente und kein koordinatenbasierter Katasternachweis nach Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 vorliegen (messwertbasierter Katasternachweis), werden untersucht, indem anhand von örtlich vorgefundene und überprüften KP unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft die Abweichungen zu den ursprünglichen Aufnahmeelementen ermittelt werden.

Zur Feststellung der Grenzpunkte nach Satz 1 werden deren ursprüngliche Aufnahmeelemente anhand von örtlich vorgefundene und überprüften KP in die Örtlichkeit übertragen. In Ausnahmefällen können anstelle der ursprünglichen Aufnahmeelemente auch daraus abgeleitete Maße oder Lagekoordinaten in die Örtlichkeit übertragen werden.

- (3) Die zulässigen Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und der örtlich vorgefundene Abmarkung oder entsprechend gewidmete Festlegung ergeben sich aus der Anlage 9.

4.4.3 Versagender Katasternachweis

- (1) Ein Versagen des Katasternachweises liegt vor, wenn Widersprüche in den Aufnahmeelementen des Grenzpunktes nicht aufgeklärt werden können, oder sich die Lage des Grenzpunktes anhand des Katasternachweises nicht oder nicht zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen lässt.
- (2) Versagt der Katasternachweis, wird er nur aufgrund eines Grenzfeststellungsvertrages oder aufgrund einer gerichtlich bestimmten Grenze berichtigt. Bis zur Berichtigung aufgrund einer gerichtlichen Bestimmung werden die betroffenen Grenzen im Liegenschaftskataster als „nicht feststellbar“ gekennzeichnet und die betreffenden Flurstücke unter einer neuen Nummer geführt (vergleiche Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 Buchst. b der LFA).

4.5 Bestimmung neuer Grenzpunkte

4.5.1 Bestimmung durch örtliche Liegenschaftsvermessung

- (1) Für die neuen Grenzpunkte sollen Lagekoordinaten nach den Kriterien von Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 (koordinatenbasierter Katasternachweis) bestimmt werden.
- (2) Sofern die Bestimmung von Lagekoordinaten für die neuen Grenzpunkte nach den Kriterien von Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder aus fachlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sind ausnahmsweise auch Lagekoordinaten mit geringerer Genauigkeit nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 zulässig. Satz 1 gilt nicht für Neuvermessungen in Bodenordnungsverfahren mit Ausnahme der vereinfachten Umlegung.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmezustandes nach Abs. 2 Satz 1 trifft die örtlich tätige Vermessungsstelle im Einvernehmen mit der katasterführenden Stelle.
- (4) In Ortslagen dürfen die Lagekoordinaten neuer Grenzpunkte die Qualitätskriterien der GST 2200 und VWL 1300 nicht unterschreiten.

4.5.2 Bestimmung ohne örtliche Liegenschaftsvermessung

- (1) Für die neuen Grenzpunkte können Lagekoordinaten ohne örtliche Liegenschaftsvermessung rechnerisch festgelegt werden, wenn
- a) die Lagekoordinaten der neuen Grenzpunkte nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.4 Abs. 1 (koordinatenbasierter Katasternachweis) im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem bestimmbar sind,
 - b) die zur Bildung der neuen Grenzen benötigten Lagekoordinaten der alten Grenz- und Gebäudepunkte nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.4 Abs. 1 im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind,
 - c) der Verlauf der neuen Grenzen geometrisch eindeutig definiert ist und
 - d) die beabsichtigten geometrischen Beziehungen zwischen den örtlichen Objekten (zum Beispiel Gebäude, Grenzrichtungen) sowie den berechneten Grenzpunktkoordinaten gewahrt werden.

- (2) Zwischen zwei bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkten kann eine neue Grenze ohne Zwischenpunkte auch dann gebildet werden, wenn die Grenzpunkte nicht nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.4 Abs. 1 koordiniert sind.

4.6 Einmessung von Gebäuden und deren Bauteilen

- (1) Mit der Gebäudeeinmessung werden der Raumbezug im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem und die geometrischen Begrenzungen des Gebäudes und seiner Bauteile erhoben.
- (2) Die Erhebung bezieht sich auf die Außenbegrenzung (Draufsicht ohne Dachüberstände und ohne geringfügige Auskragungen in oberen Geschossen). Wenn eine Grenzüberschreitung bereits nach Augenschein ausgeschlossen werden kann und keine Schiefwinklichkeiten entstehen, sollen Versprünge im Grundriss unter 10 cm nicht erfasst werden.
- (3) Bei jedem Gebäude sollen mindestens zwei Gebäudeecken als GbP oder BwP koordiniert werden, vorrangig grenznahe und eindeutig erkennbare Gebäudeecken. Die übrigen Gebäudeecken werden in der Regel durch rechtwinkligen Streckenzug bestimmt, bei dem ein Abschlussfehler von maximal 15 cm nicht überschritten werden darf. Durch einen rechtwinkligen Streckenzug allein dürfen keine GbP und BwP entstehen. Handelt es sich um einen nicht rechtwinkligen Gebäudegrundriss, wird die Position der übrigen Gebäudeecken durch eine geeignete Methode ermittelt.
- (4) Für die neuen GbP und BwP sollen Lagekoordinaten nach den Kriterien von Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 (koordinatenbasierter Katasternachweis) bestimmt werden. Sofern neue Gebäudekoordinaten als Qualitätskriterien die DPL 4200 oder die VWL 1400 erhalten würden, wird auf die Erzeugung von GbP und BwP verzichtet.
- (5) Liegenschaftsrechtlich nicht bedeutsame Gebäude können abweichend von Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich ohne GbP und BwP für das Liegenschaftskataster erhoben werden (vergleiche auch Abschnitt 4.1 Abs. 2 der VAL).
- (6) Werden Gebäude auf bestehende Flurstücksgrenzen eingemessen, sind die betreffenden Grenzpunkte vorab in sinnvoller Anwendung von Abschnitt 4.4 zu untersuchen.
- (7) Bei der Einmessung grenznaher Gebäude und unterirdischer Bauteile ist deren Abstand zu dieser Grenze vorbehaltlich des Satz 2 örtlich zu ermitteln, wenn er kleiner als 0,5 m ist und die Eigentumsangaben der betreffenden Flurstücke unterschiedlich sind. Die örtliche Ermittlung des Grenzbezugs ist nicht erforderlich, wenn die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Kriterien für die Lagekoordinaten der Grenzpunkte sowie der grenznahen GbP und BwP erfüllt sind:

Grenzpunkte sowie GbP und BwP		Örtliche Ermittlung des Grenzbezuges
GST	VWL	
1200, 2000 oder 2100	1200 oder 1300	nicht erforderlich
2200	1200 oder 1300	bei Grenzabstand > 20 cm nicht erforderlich

Satz 1 und 2 gelten bei Grenzüberschreitung des Gebäudes oder unterirdischen Bauteils entsprechend.

4.7 Berichtigung oder Verbesserung des Katasternachweises anlässlich von Liegenschaftsvermessungen

- (1) In den Fällen des Abschnitts 4.4.1 Abs. 6 Buchst. b (Aufnahmefehler) und des Abschnitts 4.4.3 (versagender Katasternachweis) wird der Katasternachweis berichtigt, indem unrichtige oder ungenügende Lagekoordinaten oder Aufnahmeelemente durch neue Lagekoordinaten oder Aufnahmeelemente ersetzt werden. Die Berichtigung von einzelnen Aufnahmeelementen wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 10 dokumentiert.
- (2) Die Qualität des Katasternachweises soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Verbesserung auf die in Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 definierten Standards eines koordinatenbasierten Katasternachweises angehoben werden. Bei Vermessungen, die der Erhebung von Gebäuden und deren Bauteilen dienen, entscheidet die Vermessungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Verbesserungen in den Qualitätsangaben (DPL, GST und VWL) sind auch dann vorzunehmen, wenn die bisherigen Lagekoordinaten beibehalten werden können.

- (3) Eine Verbesserung des Katasternachweises kann im Einvernehmen mit der katasterführenden Stelle ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder aus fachlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. In diesen Fällen werden die Aufnahmeelemente für neu festgelegte Grenzpunkte in der gleichen Messeinheit auf die Aufnahmeelemente des bisherigen Katasternachweises zurückgeführt. Satz 1 gilt nicht für die Feststellung der Verfahrensgrenze in Bodenordnungsverfahren. Abschnitt 4.5.1 Abs. 3 gilt entsprechend. In Ortslagen dürfen die Lagekoordinaten festgestellter Grenzpunkte die Qualitätskriterien der GST 2200 und VWL 1300 nicht unterschreiten.
- (4) Ein koordinatenbasierter Katasternachweis soll grundsätzlich nicht mehr verbessert werden. Er ist zu verbessern, wenn die neu ermittelte Punktlage
- a) genauer ist und um mehr als das 1,5-fache der Standardabweichung der neuen, besseren GST von der alten abweicht oder
 - b) die rechtlich maßgebenden geometrischen Bedingungen genauer abbildet.
- Die Berichtigung eines unrichtigen oder versagenden koordinatenbasierten Katasternachweises bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 Buchst. b) werden die rechtlich maßgebenden geometrischen Bedingungen durch Verbesserung der Lagekoordinaten realisiert, indem unter Berücksichtigung der Nachbarschaft
- a) Anfangs- und Endpunkt der Geraden oder des Kreisbogens als unverändert angenommen und die dazwischenliegenden Grenzpunkte streng in die geometrische Bedingung eingerechnet werden oder
 - b) für alle Grenzpunkte der Geraden oder des Kreisbogens unter Berücksichtigung der geometrischen Bedingung durch Ausgleichung verbesserte Lagekoordinaten berechnet werden.
- Sind die aus den Lagekoordinaten der örtlich vorgefundenen Abmarkungen berechneten rechtwinkligen Abstände zur mutmaßlichen Geraden oder zum mutmaßlichen Kreisbogen größer als 0,04 m, ist zunächst durch Auswertung aller Unterlagen – insbesondere der Grenzniederschriften und Abmarkungsprotokolle – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der abgemarkte Grenzverlauf für die Grenzermittlung rechtlich maßgebend sind.
- (6) Werden Lagekoordinaten durch rechnerische Aufbereitung von im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Aufnahmeelementen auf die in Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 definierten Standards eines koordinatenbasierten Katasternachweises verbessert, ist die entsprechende Koordinatenberechnung zu überprüfen. Dabei müssen die Bedingungen der jeweiligen Genauigkeitsstufe nach Anlage 3 eingehalten werden.
- (7) Werden im KP-Feld Koordinatenänderungen aufgrund von Berichtigungen oder Verbesserungen vorgenommen, ist sicherzustellen, dass die katasterführende Stelle – soweit erforderlich – eine sachgerechte Angleichung der benachbarten KP vornehmen kann (geometrische Verbesserung, Abschnitt 6.1).

5 Vermessungsschriften

5.1 Allgemeines

- (1) Die Vermessungsschriften dokumentieren den Erhebungsprozess. Sie enthalten den Nachweis der Erhebungsdaten, den Fortführungsentwurf sowie sonstige Dokumente.
- (2) Die Bearbeiterin und der Bearbeiter einer Liegenschaftsvermessung im Außen- und Innendienst hat abschnittsbegleitend alle vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu bestätigen.

5.2 Erhebungsdaten

Die Erhebungsdaten werden in folgenden Nachweisen dokumentiert:

- a) Fortgeführte oder neu angelegte Vermessungsrisse, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher,
- b) Unterlagen über die Identitätsprüfung der als Anschluss- und Kontrollpunkte verwandten LFP und KP,
- c) Dokumentation der Prüfung des SAPOS-Vermessungssystems durch Vergleichsmessung (Abschnitt 4.3 Abs. 4),

- d) Unterlagen über die Grenzuntersuchung,
- e) Absteckungsnachweise,
- f) Liegenschaftskarte mit Punktnummern und Übersichten über die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems inklusive der AP vom Vermessungsgebiet,
- g) graphische Darstellung der Messanordnung (Messungsplan) bei Anwendung des Polarverfahrens,
- h) Protokolle über die Berechnung der Koordinaten und Flächen,
- i) Niederschriften über die Ergebnisse der Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung,
- j) Unterlagen mit Informationen für den Fortführungsnachweis,
- k) maßstäblicher graphischer Nachweis der neuen und der veränderten ALKIS-Objekte.

Vermessungsrisse, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher dokumentieren die örtlich gemessenen Strecken ohne Reduktion auf das Referenzellipsoid und ohne Abbildungskorrektur. In den folgenden Unterabschnitten wird näher auf einzelne Nachweise von Erhebungsdaten eingegangen.

5.2.1 Vermessungsrisse

- (1) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen werden in Vermessungsrisse dokumentiert. Deren Inhalt bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit der Datenqualität der Lagekoordinaten der darin nachgewiesenen Grenzpunkte.
- (2) Der Inhalt und die Ausgestaltung des Vermessungsrisse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vermessungsstelle und orientiert sich
 - a) am Muster für Vermessungsrisse in der Anlage 11,
 - b) an der Richtlinie Gebäudeerhebung und
 - c) ergänzend an der DIN 18702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“.

Kartendarstellungen können Grundlage eines Vermessungsrisse sein. Maßangaben, die gerechnet wurden, zum Beispiel aus Koordinaten, werden in Klammern gesetzt. In Einzelrissen werden neue Grenzen, neue Gebäudegrundrisse sowie neue und erneuerte Abmarkungen rot dargestellt.
- (3) Der Vermessungsrisse enthält generell folgende Objekte und fachlichen Informationen:
 - a) Die Objekte der Liegenschaftsvermessung mit ihren Abgrenzungen,
 - b) die KP mit ihrer Punktkennung,
 - c) die Längen der einzelnen Gebäude- und Bauteilseiten und zugehörige geometrische Bedingungen,
 - d) die örtlich ermittelten orthogonalen Bezugsmaße von Gebäuden und Bauteilen zur Grenze (Orthogonalelemente),
 - e) die örtlich ermittelten orthogonalen Bezugsmaße von falsch oder schief sitzenden Grenzmarken zur Grenze,
 - f) die Radien von Kreisbögen,
 - g) die Nummern der Fluren und Flurstücke,
 - h) die Kurzbezeichnung der Art des Gebäudes oder Bauteils (Anlagen 4 und 5), sonstige Gebäudeinformationen (zum Beispiel Zustand des Gebäudes) und – soweit feststellbar – die Hausnummern,
 - i) die Namen der Gewanne, Straßen, Gewässer, Plätze und öffentlichen Gebäude,
 - j) soweit es katastertechnisch zweckmäßig ist, Grenz-einrichtungen mit ihren orthogonalen Bezugsmaßen zur Grenze und die betreffenden Mauerstärken,
 - k) sonstige vermessungstechnische Angaben (zum Beispiel Art und Beschaffenheit der Grenzmarken, Bezug der Gebäudemasse, relative Höhe einer Grenzmarke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche),
 - l) Nordpfeil,
 - m) Ordnungsmerkmale zur Identifizierung des Vermessungsrisse,
 - n) Datum der Messung,
 - o) Angaben zur örtlichen oder häuslichen Bearbeitung (gemessen/gefertigt),
 - p) Name der verantwortlichen Person.
- (4) In Gebieten, in denen noch nicht alle Lagekoordinaten der Grenzpunkte im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens die Qualität nach Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 (koordinatenbasierter Katasternachweis) errei-

chen, werden in Vermessungsrissen zusätzlich folgende Informationen dokumentiert:

- Grenzlängen und andere Kontrollmaße (Streben, Spannen),
- geometrische Bedingungen an Grenzverläufen,
- alle sonstigen nicht in anderen Nachweisen enthaltenen Aufnahmeelemente.

Ein Gebiet ist ein durch Straßen, Wege, Fließgewässer oder Bahnlinien abgegrenzter Bereich, der in der Regel mehrere Flurstücke umfasst.

- Neue Vermessungsrisse werden als Einzel- oder als Sammelrisse gefertigt. In Einzelrissen werden nur die Informationen und Objekte nachgewiesen, die bei der betreffenden Liegenschaftsvermessung ermittelt oder vorgefunden wurden.
- Der Vermessungsriß soll möglichst nach Norden oder Osten ausgerichtet sein. Die topographische Abgrenzung soll sich an Flur- und Gewanngrenzen und an den Grenzen von Verkehrs- und Gewässerflächen orientieren. Innerhalb von Baublöcken erfolgt die Abgrenzung entlang von Flurstücksgrenzen.
- Die Vermessungsergebnisse sind grundsätzlich nur in einem Vermessungsriß darzustellen. Doppeldarstellungen in angrenzenden Vermessungsrissen sind nur soweit vorzunehmen, wie es für einen zweifelsfreien Anschluss notwendig ist (zum Beispiel Darstellung der Knickpunkte mit ihren Punktnummern an der Vermessungsrißgrenze).
- Ein neuer Vermessungsriß wird entweder dauerhaft in das Liegenschaftskataster übernommen oder dient zur Einarbeitung in einen bereits im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungsriß. Diese Fortführung soll digital erfolgen.

5.2.2 AP-Beschreibungen

- Die Sicherung und topographische Einmessung der AP ist mit einer Skizze im Vordruck „AP-Beschreibung“ nachzuweisen.
- Für die Fortführung vorhandener AP-Beschreibungen gilt Abschnitt 5.2.1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

5.2.3 Nachweis der Grenzuntersuchung

- Die vermessungstechnischen Ergebnisse einer Grenzuntersuchung sind in der Regel in einer Ausgabe der benutzten Zahlennachweise oder in einer Ausgabe aus der Liegenschaftskarte zu dokumentieren. Satz 1 gilt auch für unzulässige Abweichungen zwischen Grenzmarken und untersuchten Grenzpunkten. Grenzmarken, entsprechend gewidmete Festlegungen und unterirdische Sicherungen, die nicht vorgefunden wurden, sind im Nachweis der Grenzuntersuchung zu kennzeichnen. Dabei sind die Signaturen nach Anlage 10 zu verwenden. Der Nachweis der rechnerischen Grenzuntersuchung erfolgt durch Dokumentation des Vergleichs der örtlich ermittelten Ist-Koordinaten mit den Soll-Koordinaten der betreffenden Grenzpunkte.
- Der Nachweis der Grenzuntersuchung wird in der Regel getrennt vom Nachweis eventuell daran anschließender Liegenschaftsvermessungen geführt.

5.2.4 Messungsplan

Der Messungsplan soll die

- benutzten Standpunkte,
- benutzten Anschlusspunkte sowie
- neu bestimmten KP

mit ihren Punktnummern und Genauigkeitsstufen (zum Beispiel durch farbige Signatur) nachweisen. Die jeweils ermittelten Messelemente sind graphisch darzustellen.

5.2.5 Berechnung der Flurstücksflächen

- Die Flächenberechnung ist Bestandteil der Vermessungsschriften. Die Fläche von Flurstücken ist auf das Referenzellipsoid GRS80 zu beziehen und frei von Abbildungsverzerrungen zu ermitteln.
- Die Fläche eines Flurstückes ist zu berechnen, wenn es
 - neu gebildet oder auf andere Weise in seinen Grenzen verändert wird,
 - von einer Berichtigung des Katasternachweises betroffen ist,
 - im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung vollständig neu aufgemessen wird und dabei ein neuer Katasternachweis mit einer verbesserten GST entsteht.

5.3 Fortführungsentwurf

- Mit der Erstellung des Fortführungsentwurfes endet für die ausführende Vermessungsstelle der Erhebungsprozess für das ALKIS.
- Der Fortführungsentwurf ist im Format der NAS zu fertigen. Er kann aus mehreren Dateien bestehen, wenn er die Änderung des Nachweises der tatsächlichen Nutzung bewirkt.
- Dem Fortführungsentwurf ist eine Präsentationsgraphik (Abschnitt 5.2 Satz 1 Buchst. k) sowie eine Datei der benutzten Anschlusspunkte (im Format der NAS) beizufügen.

5.4 Sonstige Dokumente

Zu den sonstigen Dokumenten gehören:

- Eine Ausfertigung der in Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- oder Abmarkungsverfahren erlassenen Verwaltungsakte,
- Aufstellung der von der Liegenschaftsvermessung betroffenen Personen (einschließlich juristischer Personen) mit Aktenvermerken, wann und in welcher Form diesen die Verwaltungsakte bekannt gegeben wurden,
- Grenzfeststellungsverträge,
- Vereinigungsanträge,
- Erläuterungen oder Hinweise zu den Nachweisen der Erhebungsdaten sowie dem Fortführungsentwurf, insbesondere wenn eine Berichtigung des Katasternachweises vorgeschlagen wird.

5.5 Einreichung der Vermessungsschriften

- Die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HVGG reichen ihre Vermessungsschriften ohne vermeidbare Verzögerung in digitaler Form bei der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster ein. Dabei wird das auf der Internetseite der HVBG bereitgestellte Formular des Übernahmeantrags verwendet. Für die Einmessung von Gebäuden gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 der VAL. Grenzfeststellungsverträge und Vereinigungsanträge werden zusätzlich in analoger Form der Kataster- und Vermessungsbehörde vorgelegt.
- Die Vermessungsstellen können mit dem Übernahmeantrag versichern, dass ihnen die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vertretungs- und Empfangsvollmachten und im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG die Kostenübernahmeerklärung vorliegen. Eine Übermittlung der Vollmachten und Erklärungen an die katasterführende Stelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der katasterführenden Stelle bleibt es aber unbenommen, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmachten und Erklärungen zu verlangen.
- Die Unterzeichnung des Übernahmeantrages erfolgt durch die oder den ÖbVI oder die Leitung der Vermessungsstelle. Mit der Unterzeichnung wird auch die durchgreifende Prüfung der Vermessungsschriften bestätigt.

6 Aufgaben der katasterführenden Stelle im Rahmen des Erhebungsprozesses

6.1 Geometrische Verbesserung der Bestandsdaten des ALKIS

Werden im KP-Feld Koordinatenänderungen aufgrund von Berichtigungen oder Verbesserungen vorgenommen, stellt die katasterführende Stelle sicher, dass – soweit erforderlich – eine sachgerechte Angleichung der benachbarten KP durchgeführt wird (nachbarschaftswahrende geometrische Verbesserung).

6.2 Ergänzung von Fortführungsentwürfen

Die katasterführende Stelle nimmt unbeschadet der Arbeiten nach Abschnitt 6.1 weitere Ergänzungen an Fortführungsentwürfen von Amts wegen vor, wenn dies zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere

- das Zusammenfassen von benachbarten Flächen gleicher tatsächlicher Nutzung,
 - die Änderung der Platzierung von Präsentationsobjekten.
- Die Ergänzungen nach Buchst. a und b können auch im Rahmen der Qualifizierung vorgenommen werden, wenn dies aus arbeitsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

Die der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung zugehörigen Anlagen sind wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt. Sie können gemeinsam mit dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter <https://hvbh.hessen.de/> abgerufen werden.

Folgende Verwaltungsvorschrift wird aufgehoben:
Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung vom 12. Januar 2021,
Az. VII 5 - 4300 - 301 #28 (StAnz. S. 137)

Wiesbaden, den 18. Februar 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
0458-I-060-d-30-00010#2026-00001
– Gült.-Verz. 3631 –

StAnz. 12/2026 S. 274

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Katalog der häufig verwandten Marken für Netz- und Grenzpunkte
Anlage 2	Aufbau und Inhalt der Punktkennung für Katasterpunkte
Anlage 3	Datenqualität zum Punktort für die Lagebestimmung von Katasterpunkten
Anlage 4	Katalog der Funktionen für Gebäude
Anlage 5	Katalog der Funktionen für Bauteile
Anlage 6	Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster
Anlage 7	Katalog der Präsentationsobjekte
Anlage 8	Streckenreduktionen im ETRS89_UTM32
Anlage 9	Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung
Anlage 10	Nachweis der Grenzuntersuchung
Anlage 11	Muster für Vermessungsrisse

Abkürzungsverzeichnis

AAA	AFIS-ALKIS-ATKIS
AAA-AS	AFIS-ALKIS-ATKIS-Anwendungsschema
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ALKIS OK	ALKIS Objektartenkatalog Hessen
AP	Aufnahmepunkt
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BDS	BeiDou Navigation Satellite System
BewG	Bewertungsgesetz
BodSchätzG	Bodenschätzungsgesetz
BwP	Besonderer Bauwerkspunkt
DGNSS	Verfahren zur differentiellen Positionsbestimmung mittels GNSS
DLM	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS)
DPL	Herkunft der Lagekoordinaten
ETRS89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
GBO	Grundbuchordnung
GbP	Besonderer Gebäudepunkt
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens
GK	Gauß-Krüger-Abbildung
GLONASS	Globalnaja Navigazionnaja Sputnikowaja Sistema
GNSS	Global Navigation Satellite System
GP	Grenzpunkt
GPS	Global Positioning System
GRS80	Geodetic Reference System 1980 (Ellipsoid der International Association of Geodesy – IAG)
GST	Genauigkeitsstufe der Lagekoordinaten
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HEPS	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service von SAPOS
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
HVGGAusfVO	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
KP	Katasterpunkt, Gesamtheit aller Punktarten im ALKIS
LET	Landesweit einheitlicher Transformationsansatz
LFA	Liegenschaftskatasterführungsanweisung
LFP	Lagefestpunkt
LOP	Liegenschaftsobjektpunkt (Oberbegriff für GP, GbP und BwP)
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
PD	Potsdam-Datum (Zentralpunkt Rauenberg)

RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SiP	Sicherungspunkt (zu AP und SVP)
sp	Standardabweichung der Punktlage
SVP	Sonstiger Vermessungspunkt
UTM	Universale Transversale Mercatorabbildung
VAL	Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster
VWL	Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

218

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ des Brutto-Rauminhalts betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	232
1.1.2	Zweifamilienhäuser	230
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	231
1.2.2	Wohnheime	245
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	266
3.	Schulen	314
4.	Kindergärten	335
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	272
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	280
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	408
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	250
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	278
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	231
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	157
10.	Hallenbäder	308
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m² Verkaufsfläche	175
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	130
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	190
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	93
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	228
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	210
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m³ Brutto-Rauminhalt	162

	Gebäudeart	Euro
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m³ bis 7500 m³ Brutto-Rauminhalt	132
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m³ Brutto-Rauminhalt	79
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	142
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	446
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	67
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	254

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. März 2026. Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2024 (StAnz. S. 1184) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 3. März 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen, und ländlichen Raum**
0458-VII-3-01-065-g-00004#2026-00001
StAnz. 12/2026 S. 283

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

219

**Richtlinie des Landes für die Gewährung von Zuwendungen
aus den Mitteln der Jagdabgabe;**

Abweichende Antragsfrist für 2026

Bezug: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 18. Februar 2026 (StAnz. Nr. 11 S. 251)

Im Zuge der Veröffentlichung der Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Fristverlängerung nach Nr. 6.2.2. Satz 2 für Förderanträge nach Nr. 2.3 und Nr. 2.8

Für Förderanträge nach Nr. 2.3 Schweißhundewesen und 2.8 Aufwand der Hegegemeinschaften wird im laufenden Haushaltsjahr einmalig die Frist zur Vorlage des Antrags und des Verwendungsnachweises um einen Monat, mithin bis zum 30. April 2026 verlängert.

2. Form des Förderanträge nach Nr. 6.2.1.

Bis zur Bereitstellung von Onlineanträgen nach Nr. 6.2.1. auf der Homepage der Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel gilt für Förderanträge nach Nr. 2.1 bis 2.7 sowie 2.9, dass Förderanträge auch schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidiums Kassel eingereicht werden können.

3. Zugang der Förderanträge nach Nr. 2.3

Bis zur Bereitstellung von Onlineanträgen nach Nr. 6.2.1 auf der Homepage der Bewilligungsbehörde Regierungspräsidium Kassel gilt für Förderanträge nach Nr. 2.8, dass Hegegemeinschaften ihre schriftlichen Anträge auch fristwährend bei der unteren Jagdbehörde einreichen können.

Wiesbaden, den 5. März 2026

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 12/2026 S. 284

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**220** DARMSTADT**Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. April 1985“****Vom 1. Februar 2026**

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), und des § 33 und § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1
Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung
vom 1. April 1985

- (1) Die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Schönhof“ der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster in der Gemarkung Obersotzbach, Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis, wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.
- Das zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet dieser Trinkwassergewinnungsanlage mit Verordnung vom 1. April 1985 (StAnz. 16/1985 S. 744ff) festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG-ID 435-028) wird mit dieser Verordnung aufgehoben.
- Das mit gleicher Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Katholisch-Willenroth“ (WSG-ID 435-005) der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Katholisch-Willenroth, Stadt Bad Soden-Salmünster, bleibt hiervon unberührt.
- Die Abgrenzung des fortbestehenden Wasserschutzgebiets „Katholisch-Willenroth“ sowie die ehemals gültige Abgrenzung des nunmehr aufgehobenen Wasserschutzgebiets „Brunnen Schönhof“ ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 25.000.
- (2) Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. April 1985 (StAnz. 16/1985 S. 744ff) wird wie folgt geändert:
1. § 1 S. 1 „und Obersotzbach“ wird gestrichen
 2. § 2 Absatz B wird ersatzlos gestrichen
 3. In den Übersichts- und Schutzgebietskarten, die Bestandteil der Verordnung vom 1. April 1985 sind, verlieren die Einzeichnungen der Zone I, II und III für den „Brunnen Schönhof“ ihre Gültigkeit.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 1. Februar 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

StAnz. 12/2026 S. 285



221

Vorhaben der Energienetze Offenbach GmbH (ENO), 63004 Offenbach am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Energienetze Offenbach betreiben seit 1986 die 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Seligenstadt zum Umspannwerk Obertshausen.

Das Vorhaben umfasst den Rück- und Neubau von Hochspannungsmasten sowie neue Leiterseilverlegung.

Für das Vorhaben wurde am 26. Januar 2026 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Im Zuge des Vorhabens werden der Mast Nr. 24 (Endmast der genannten Leitung) sowie der Mast Nr. 23 auf der Bestandstrasse ersatzlos zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt die Demontage des Leiterseils bis zum Mast Nr. 22. Zur Sicherstellung des künftigen Leitungsabschlusses wird ein neuer Endmast 23A außerhalb

der bisherigen Trasse errichtet. Die Länge des betroffenen Trassenabschnitts beträgt ca. 680 m.

Die bestehende 110-kV-Leitung weist derzeit eine Länge von ca. 8,1 km auf und umfasst 24 Hochspannungsmasten. Nach Umsetzung der Maßnahme wird die Leitung eine Länge von ca. 7,6 km aufweisen und aus 23 Hochspannungsmasten bestehen.

Für die Änderungen des Vorhabens war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 4 UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und das Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Die maßgeblichen Projektmerkmale sowie die Merkmale der potenziellen Auswirkungen bleiben überwiegend unverändert bzw. verringern sich infolge des Vorhabens, insbesondere durch den Entfall eines Mastes im Vergleich zur ursprünglichen Planung.

Die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind geeignet und ausreichend, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft zu minimieren.

Im Ergebnis sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die beantragte Planänderung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 3. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. III 33.1-78.a.07.04-00031

StAnz. 12/2026 S. 286

222

Anerkennung der Gut Lippoth Stiftung, Sitz Zwingenberg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Januar 2026 und Stiftungssatzung vom 20. Dezember 2025 errichtete Gut Lippoth Stiftung mit Sitz in Zwingenberg mit Stiftungsurkunde vom 26. Februar 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. Februar 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.01/4-2023

StAnz. 12/2026 S. 287

223

Anerkennung der Hesse Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 23. Januar 2026 errichtete Hesse Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 26. Februar 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. Februar 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.06/8-2025

StAnz. 12/2026 S. 287

224

Auflösung der Bruno Schubert Unterstützungskasse-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Wirkung zum 28. Februar 2026

Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 HStiftG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 BGB in der jeweils gültigen Fassung habe ich die Auflösung der Bruno Schubert Unterstützungskasse-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Wirkung zum 28. Februar 2026 mit Bescheid vom 25. Februar 2026 auf Antrag der Stiftung genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 25. Februar 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.12/105-2018

StAnz. 12/2026 S. 287

225

Auflösung der Julia Maschinsky Stiftung mit Sitz in Dietzenbach

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 BGB habe ich die Auflösung der Julia Maschinsky Stiftung mit Sitz in Dietzenbach mit Bescheid vom 22. Januar 2026 genehmigt.

Darmstadt, den 3. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25d 04.08/32-2018

StAnz. 12/2026 S. 287

226

GIESSEN

Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Postfach 1460, 35254 Stadtlendorf;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG beabsichtigt die bestehende Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von mehr als 20 Tonnen je Tag nach Nr. 3.7.1 (GE) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll am bestehenden Standort in 35260 Stadtlendorf, Albert-Schweitzer-Straße 15, Gemarkung Stadtlendorf, Flur 44, Flurstücke 260/1, 441, 86/1, 87/3 realisiert werden. Die Eisengießerei weist eine genehmigte Anlagenkapazität von mehr als 200.000 t je Jahr auf und ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) mit einem X gekennzeichnet (Ziffer 3.7.1).

Die Betreiberin beabsichtigt die bestehende Gießereilinie Band 4 zur neuen Gießereilinie ecoCasting LC-A.4 umzubauen.

Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall des LC-A.4 wird der Vergießleistung des entfallenden Band 4 entsprechen und somit keine Änderung der genehmigten Leistung aufweisen. Zur Vermeidung von Gerüchen und organischen Bestandteilen in der Abluft wird eine Nachverbrennung zum Einsatz kommen. Zur Staubvermeidung werden die bestehenden Gewebefilter des entfallenden Band 4 genutzt.

Durch die Änderung findet **keine** Kapazitätserweiterung (Schmelzleistung) der genehmigungsbedürftigen Anlage statt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist in der Spalte 1 mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar.

Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet, aufgrund der Standortwahl innerhalb eines bestehenden Industriestandorts, nicht statt.

Nach der Umsetzung des Vorhabens werden mehr Mengen an regeneriertem Sand zum Wiedereinsatz kommen können. Zudem werden Formsande nicht mehr eingesetzt und deshalb auch nicht mehr als Gießerei-Altsande anfallen.

Insgesamt verringern sich die gehandhabten Sandmengen.

Es entstehen keine neuen Abwässer.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.

Die überschlägige Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der in Anlage 3 (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Anlagenlärm sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Reduktion der Emissionen von Gerüchen, Staub, Benzol sowie Gesamt-Kohlenstoff. Demgegenüber steht eine Zunahme der Emissionen von Kohlenmonoxid und Stickoxiden. Aufgrund der Ableitung der Abgase nach dem Stand der Technik konnte mittels Ausbreitungsberechnung nachgewiesen werden, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 20. Februar 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.2-53-a-1860-01-00020#2025-00001

StAnz. 12/2026 S. 287

227

Anerkennung der MANOR FARM Familienstiftung mit Sitz in Lauterbach (Hessen) als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Verfügung von Todeswegen (Ergänzungstestament) und Stiftungsgeschäft vom 12. Oktober 2025 und Stiftungssatzung vom 9. Februar 2026 errichtete MANOR FARM Familienstiftung mit Sitz in Lauterbach (Hessen) durch Stiftungsurkunde vom 19. Februar 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Gießen, den 25. Februar 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00436

StAnz. 12/2026 S. 288

228

KASSEL

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV);

Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra

Das Regierungspräsidium Kassel gibt den Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra, Grube Hattorf-Wintershall im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bekannt. Er basiert auf den Ergebnissen des Tagesnivelements 2024 und besteht aus mehreren Teilbereichen. Die Lage der Teilbereiche kann den beiliegenden Karten entnommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH als Betreiberin des Kalibergwerks Werra den Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) ermittelt. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und wird nun gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben. Alle fünf Jahre findet eine Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Hintergrund:

Durch den untertägigen Abbau von Kalisalzen entsteht ein Hohlraum im Salzgestein. Aufgrund der Eigenschaften des umliegenden Salzgesteins beginnt sich dieser Hohlraum wieder zu schließen. Diese Konvergenzen der Hohlraumkonturen führen zu Senkungen des Deckgebirges. Typischerweise sind diese Senkungen an der Tagesoberfläche großflächig verteilt, wodurch keine sichtbaren Kanten entstehen. Es bildet sich ein großflächiger, sogenannter Senkungstrog aus. Die EinwirkungsBergV definiert die Außengrenze eines Einwirkungsbereichs durch die gedachte Linie an der Tagesoberfläche, welche die Punkte mit einer Bodensenkung von 10 Zentimetern verbindet. Innerhalb des Bereichs können größere Senkungen gegeben sein. Außerhalb sind die Senkungen geringer als 10 Zentimeter.

Die Lage des Einwirkungsbereiches ist aus den folgenden Karten ersichtlich:

eine Übersichtskarte des betreffenden Gebietes im Maßstab 1:100.000 sowie vier Karten im Maßstab 1:50.000, denen die Lage der Teilbereiche entnommen werden kann.

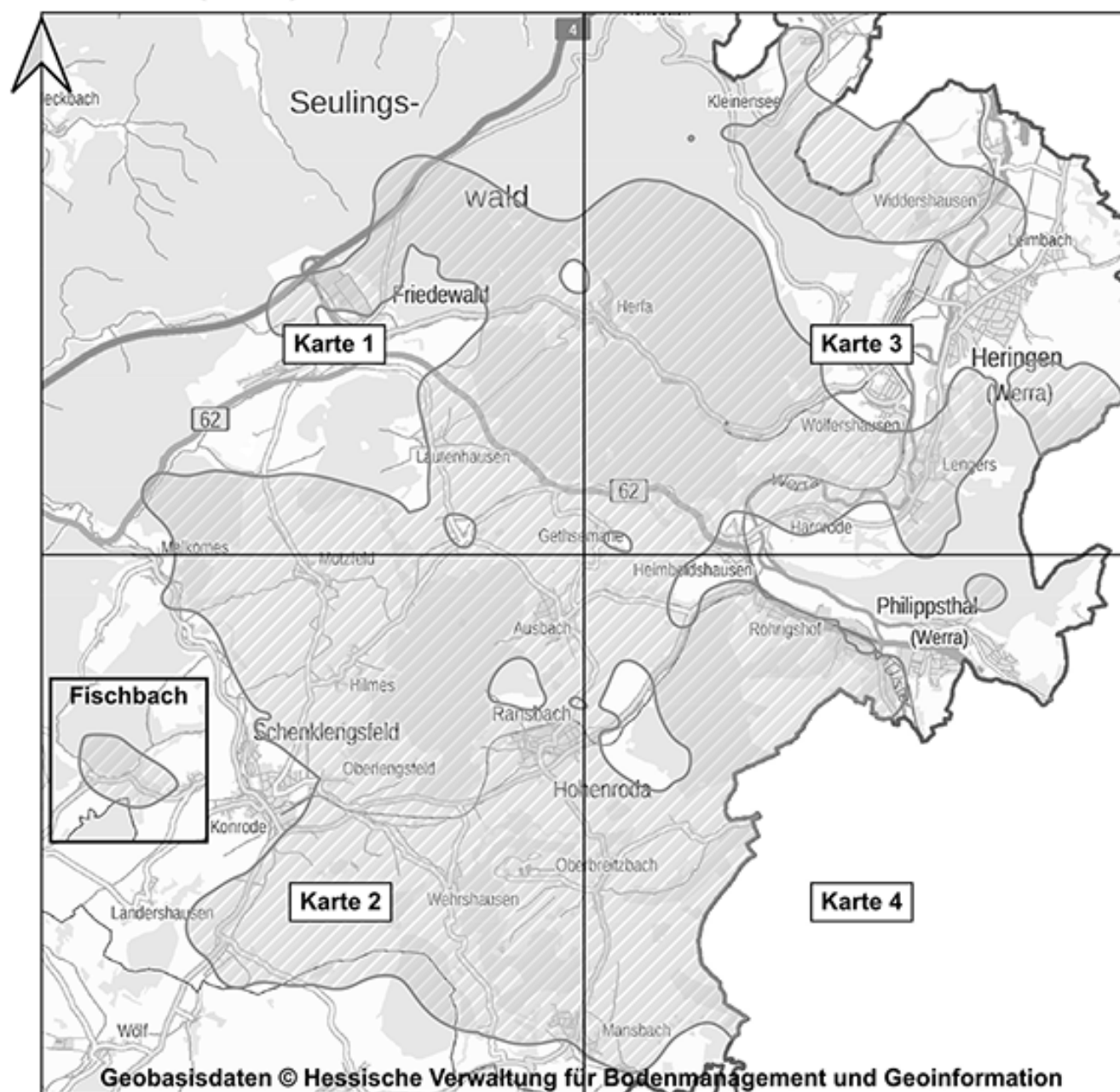
Bad Hersfeld, den 17. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
34/HEF – 76 d 04-350-54III

StAnz. 12/2026 S. 288

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab (DIN A4) = 1:100.000



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2024



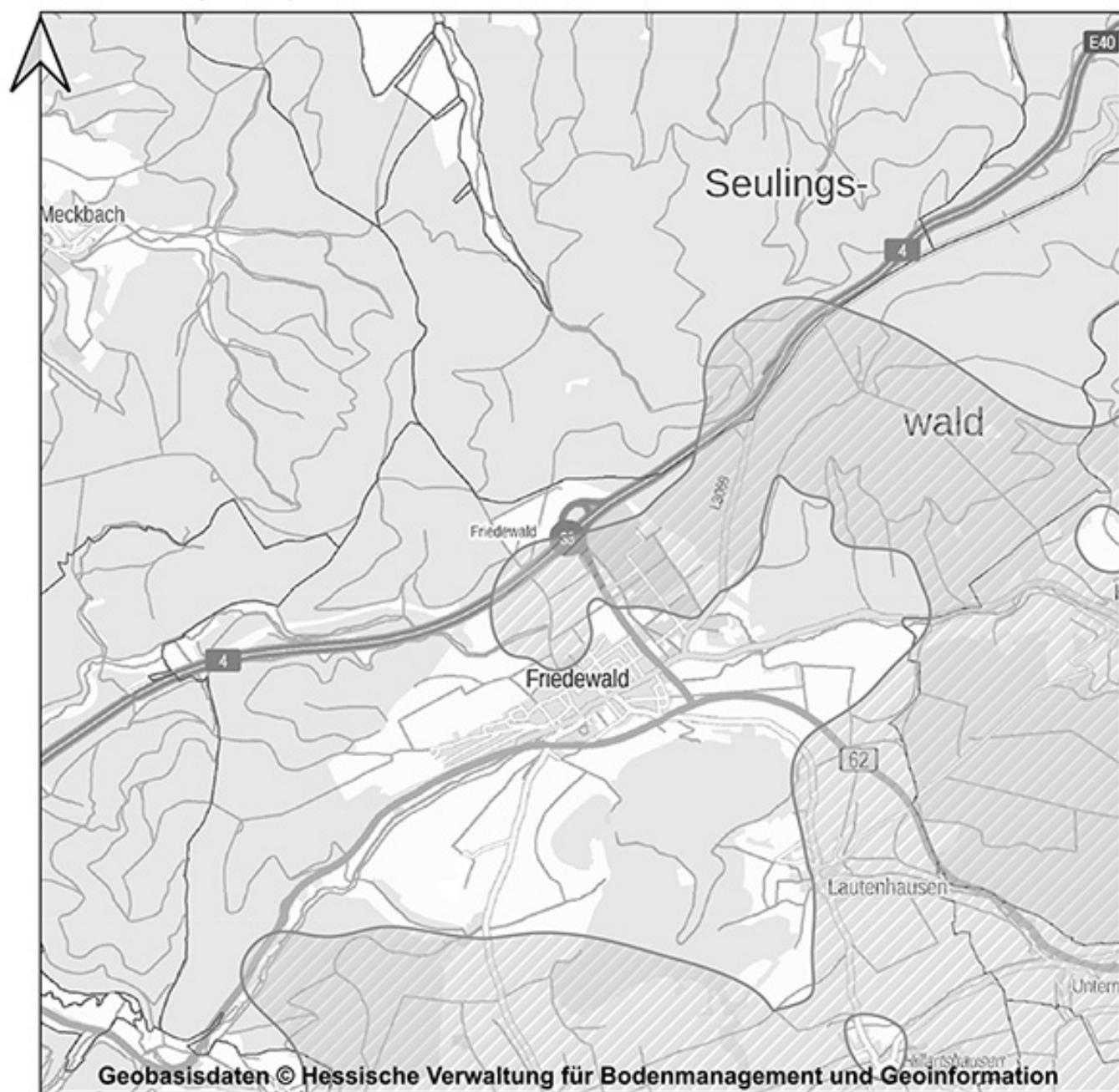
Übersichtskarte

Legende

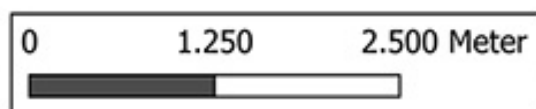
Einwirkungsbereich
Senkungen $\geq 10\text{cm}$

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab (DIN A4) = 1:50.000



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2024



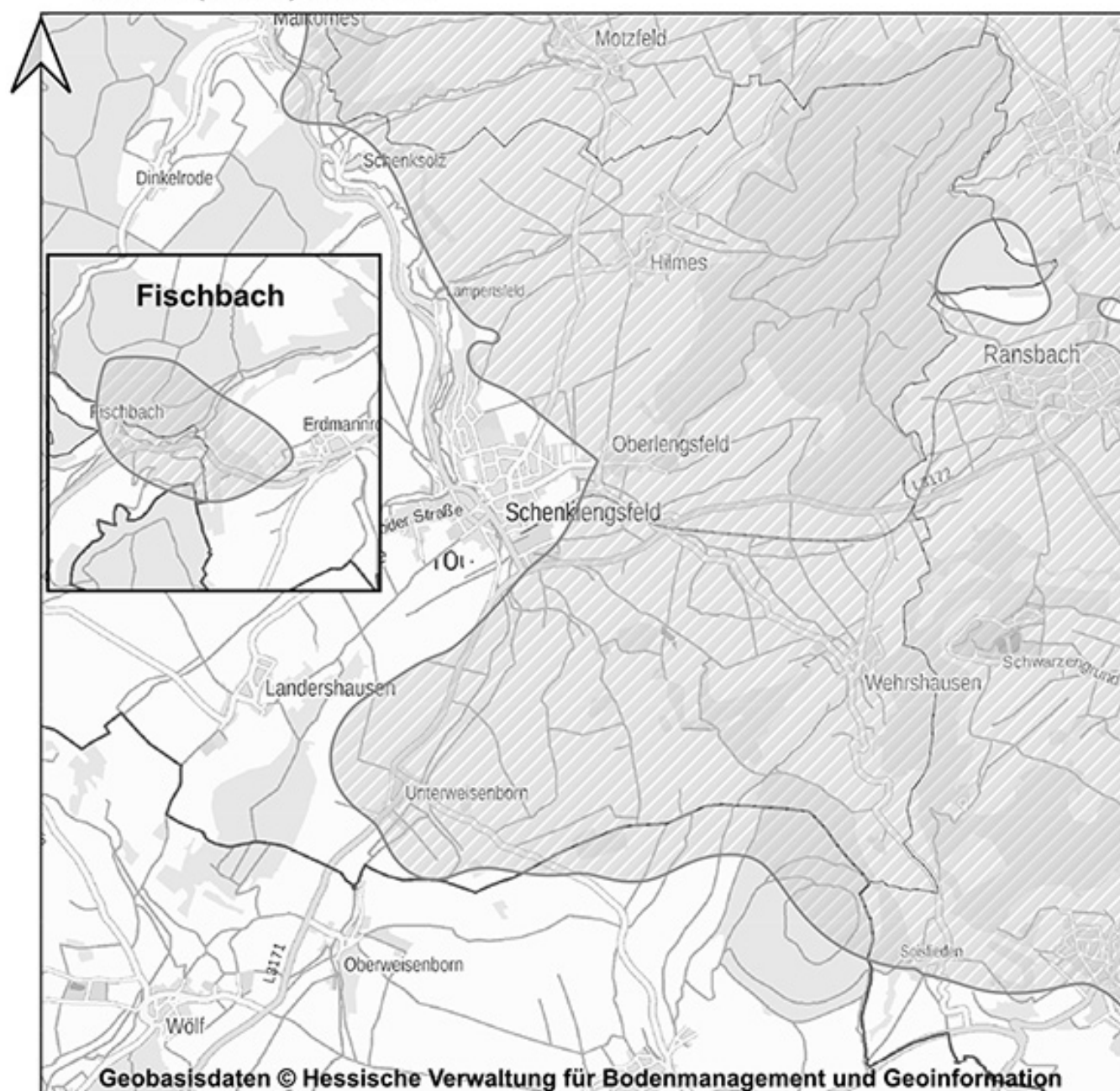
Karte 1

Legende

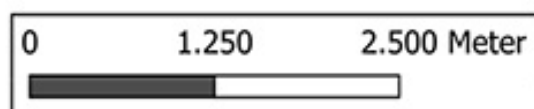
 Einwirkungsbereich
Senkungen $\geq 10\text{cm}$

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab (DIN A4) = 1:50.000



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2024



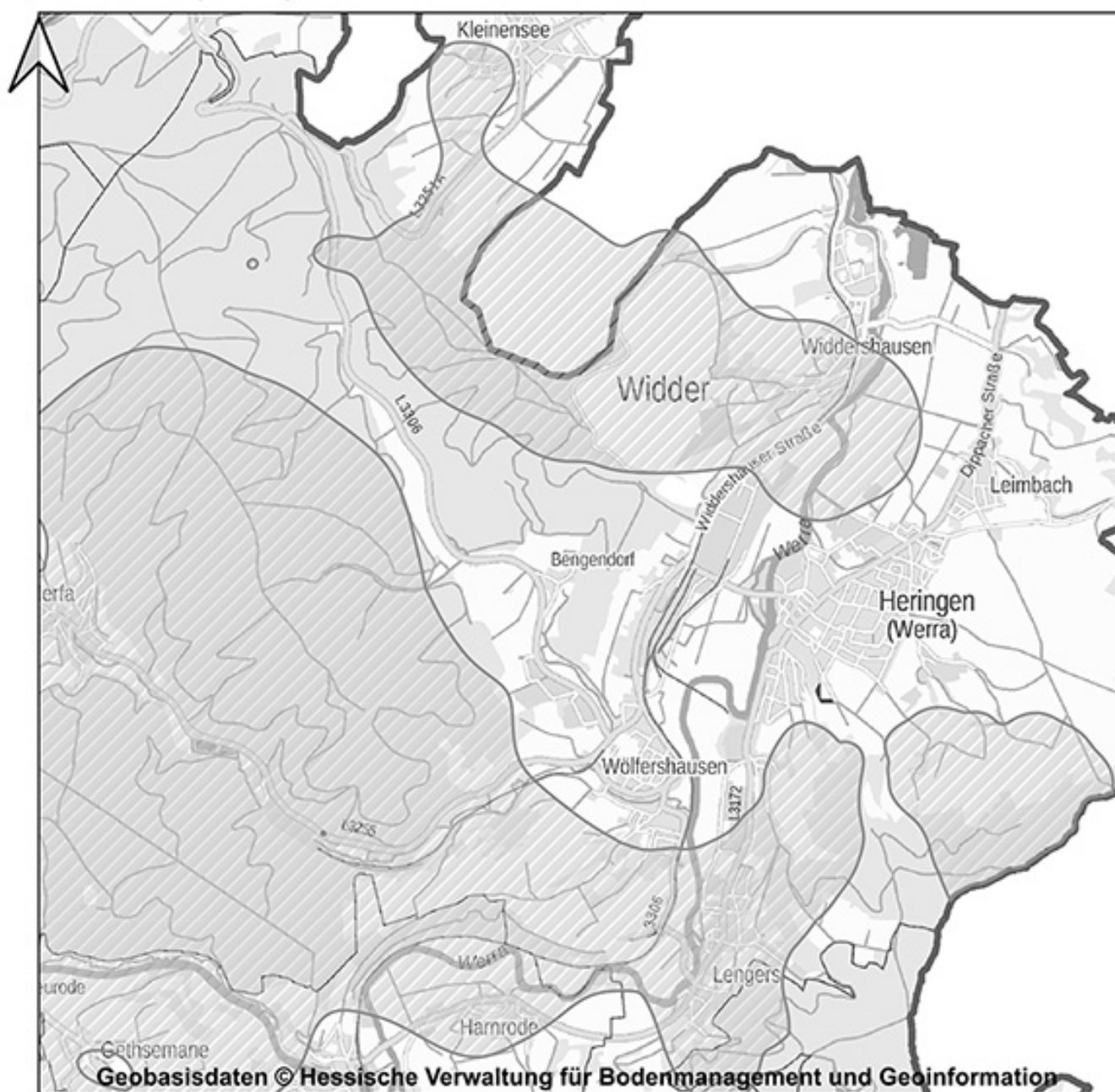
Karte 2

Legende

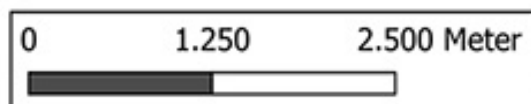
-  Einwirkungsbereich
-  Senkungen $\geq 10\text{cm}$

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab (DIN A4) = 1:50.000



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2024



Karte 3

Legende

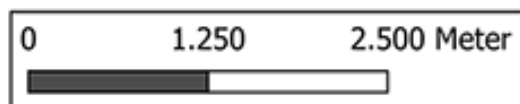
-  Einwirkungsbereich
Senkungen $\geq 10\text{cm}$

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab (DIN A4) = 1:50.000



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2024



Legende

 Einwirkungsbereich
Senkungen $\geq 10\text{cm}$

Karte 4

229**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Volker Nawroth mit Wirkung vom 1. Mai 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KB 7 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. April 2033.

Kassel, den 25. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 7

StAnz. 12/2026 S. 294

230**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Rainer Wiegand mit Wirkung vom 1. Mai 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSL 5 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. April 2033.

Kassel, den 25. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSL 5

StAnz. 12/2026 S. 294